

Peter Heesen
Bundesvorsitzender

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
17(4)92 B neu



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D - 10117 Berlin
Telefon 030. 40 81-41 01
Telefax 030. 40 81-41 99
HeesenPe@dbb.de
www.dbb.de

per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Berlin, den **21**, September 2010
GF-Gip/ak

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund 2010/2011 (BBVAnpG 2010/2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen zu der am 27. September 2010 stattfindenden Anhörung im Innenausschuss des Bundestages die Neufassung der Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund 2010/2011 (BT-Drs. 17/1878, 17/2066) sowie zu dem Änderungsantrag der CDU/CSU und der FDP-Fraktion zur Bundestags-Innenausschuss-Drs. 17 (4) 68.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit den freundlichsten Grüßen

(Peter Heesen)
- Bundesvorsitzender -



Stellungnahme

des dbb

zu dem

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund 2010/2011**
Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011
(BBVAnpG 2010/2011)
- Bundestags-Drs. 17/1878, 17/2066 -

sowie

Änderungsantrag
der CDU/CSU und der FDP-Fraktion zum
- Bundestags-Innenausschuss-Drs. 17 (4) 68 -

zur öffentlichen Anhörung,
im Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Montag, 27. September 2010, 13.00 bis 16.00 Uhr,
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101



Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben sollen – so der Wortlaut – die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes in drei Schritten in den Jahren 2010 und 2011 angepasst werden.

Der **Gesetzentwurf der Bundesregierung eines BBVAnpG 2010/2011 (BT-Drs. 17/1878, 17/2066)** beinhaltet drei Linearanpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge – zum 1. Januar 2010 um 1,2 Prozent, zum 1. Januar 2011 um 0,6 Prozent und zum 1. August 2011 um 0,3 Prozent sowie eine Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in Höhe von 240 Euro zum 1. Januar 2011. Damit sollen tatsächliche Einkommensverbesserungen für alle Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger bewirkt werden, was der dbb ausdrücklich anerkennt.

Zusätzlich zu den genannten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen umfasst das Gesetzesvorhaben jedoch auch einen **Änderungsantrag der CDU/CSU- und FDP-Fraktion zum BBVAnpG 2010/2011 [BT-Innenausschuss-Drs. 17(4)68]**, der sowohl einen Ausschluss der Mitglieder der Bundesregierung und der parlamentarischen Staatssekretäre von den Anpassungen 2010/2011 (Artikel 10 a) vorsieht als auch das Wiederaufleben der restlichen Sonderzahlung von 2,44 Prozent durch den Einbau in das Grundgehalt auf den 1. Januar 2015 verschiebt (Artikel 12).

Bei der notwendig vorzunehmenden Gesamtbetrachtung muss festgestellt werden, dass der Gesetzentwurf unter Einbeziehung des Änderungsantrages für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten im Jahr 2011 so gut wie keinen Besoldungsanstieg bedeutet, sondern von diesen durch die Verschiebung des Einbaus der restlichen Sonderzahlung selbst finanziert wird.

Gleiches gilt selbstverständlich auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die aufgrund der Weitergeltung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ohnehin nur eine verminderte Erhöhung ihrer Versorgungsbezüge erhalten und darüber hinaus von der Gewährung der Einmalzahlung ausgenommen sind.

Damit wird der gesetzlich in § 14 BBesG, § 70 BeamtVG normierte Anspruch auf Teilhabe an der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung ins Gegenteil verkehrt, obwohl dafür keinerlei Rechtfertigung vorliegt. Im Gegenteil, der unstreitig gegebene wirtschaftliche Aufschwung rechtfertigt die uneingeschränkte Übernahme des Tarifabschlusses auf die Beamtinnen und Beamten, ohne jeden Zugriff auf sonstige Besoldungs- und Versorgungsbestandteile.

Die in dem Änderungsantrag vorgesehene Verschiebung des Einbaus der restlichen Sonderzahlung würde bei den Betroffenen zu einem nicht mehr reparablen Vertrauensbruch führen. Es würde erneut auf Besoldungs- und Versorgungsbestandteile zugegriffen, welche nicht vom Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation geschützt sind. Damit sind für die Betroffenen keine rechtlichen Überprüfungsmöglichkeiten gegeben.



Des Weiteren würde die Verschiebung auch dem erst im **Juli 2009** in Kraft getretenen Dienstrechtsneuordnungsgesetz zuwider laufen, da dieses neben der Neustrukturierung der Besoldungstabelle auch den Einbau der allgemeinen Stellenzulage und der ehemaligen Sonderzahlung in zwei Stufen in das Grundgehalt zum wesentlichen Inhalt hatte.

Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz erfüllte das damalige Versprechen, dass das sogenannte Weihnachtsgeld aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Situation lediglich befristet abgesenkt werden sollte. Die Sonderbelastung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten sollte ausdrücklich nur in den Jahren 2006 bis 2010 erfolgen, so dass ab dem Jahr 2011 die Grundgehaltstabelle um die restliche Sonderzahlung in Höhe von 2,44 Prozent erhöht werden sollte.

Diese erhöhten Beträge wurden demgemäß mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz ausgewiesen, so dass das Gesetz bei der überwiegenden Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richter und Richterinnen des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten trotz Kostenneutralität Zuspruch fand. Dieser Zuspruch würde durch eine weitere Verschiebung entfallen.

Das ausdrücklich im Dienstrechtsneuordnungsgesetz genannte Ziel der Leistungsanerkennung würde ad absurdum geführt.

Ein erneuter einseitiger Zugriff durch den Gesetzgeber zu Lasten der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten und aller Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes stellt einen doppelten Wortbruch dar und beschädigt das Vertrauen auf die Gegenseitigkeit an das Dienst- und Treueverhältnisses sehr.

Zu den einzelnen Regelungsgegenständen wird wie folgt Stellung genommen:

Gesetzentwurf der Bundesregierung eines BBVAnpG 2010/2011 (BT-Drs. 17/1878, 17/2066)

Mit dem Gesetzentwurf soll – entsprechend der Ankündigung des Bundesministers des Innern beim Abschluss der Tarifverhandlungen für die Einkommensrunde 2010/2011 – eine zeit- und inhaltsgleiche Umsetzung des Tarifabschlusses vom 27. Februar 2010 – unter Beachtung der beamtenrechtlichen Regelungen – vorgenommen werden.

Der dbb hält ausdrücklich an seiner bereits in seiner Stellungnahme vom 14. April 2010 geäußerten Anerkennung, aber auch der vorgebrachten Kritik fest. Zur Vermeidung von Wiederholungen soll nur noch einmal ausdrücklich der Ausschluss der Versorgungsempfänger von der Einmalzahlung thematisiert werden.

Positiv ist die vollständige Übernahme des Tarifabschlusses auf den Beamtenbereich unter Berücksichtigung der dortigen Besonderheiten.

Dies gilt sowohl für die vorgesehenen drei Anpassungsschritte, die Einmalzahlung an die Besoldungsempfänger, die Einbeziehung der Anwärter, die Regelungen zur Altersteilzeit sowie die Einführung einer flexiblen Alterszeitregelung nach dem Modell „Falter“. Der Gesetzentwurf nimmt eine im Wesentlichen gleichmäßige Entwicklung der zentralen Arbeits- und Dienstbedingungen vor und gewährleistet, dass alle Beschäftigtengruppen



an der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung in gleicher Weise teilhaben.

Damit wird grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzes – die Realisierung des rechtlich in § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes normierten Anspruchs auf regelmäßige Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse – realisiert.

Nicht akzeptabel ist jedoch die Ausnahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der Gewährung der Einmalzahlung, da diese keinesfalls gerechtfertigt ist.

Da der Gesetzgeber selbst in den Vorschriften nicht im Einzelnen festlegt, wie die gesetzlich normierte Anpassung entsprechende Umsetzung findet, ist davon auszugehen, dass sowohl Besoldungs- als auch Versorgungsempfänger gleichermaßen an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben sollen; dies muss dann auch für die Gewährung von Einmalzahlungen gelten.

Zudem fordert der dbb für Anwärter eine stärkere finanzielle Berücksichtigung. Die bislang vorgesehenen 50 Euro Einmalzahlung im Januar 2011 für Anwärter stellt nicht die vom dbb seit langem geforderte deutlich spürbare und dringend notwendige Verbesserung der von der Besoldung abgekoppelten Anwärterbezüge dar.

Darüber hinaus fordert der dbb nach wie vor die dringend notwendige Anpassung der teilweise seit Jahrzehnten nicht dynamisierten Zulagen für besondere Erschwernisse, bei der Mehrarbeitsvergütung oder bei den besonderen Stellenzulagen. Die hier vorgesehene Übernahme des Tarifiergebnisses hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und der Mehrarbeit ist keinesfalls ausreichend, um die tatsächlichen Belastungen auch nur annähernd auszugleichen. Auch hier ist dringend eine den Belastungen entsprechende Anpassung der Beträge geboten, zumal den Betroffenen durch den ständigen Personalabbau immer mehr Leistungen und Stunden abgefordert werden. In vielen Fällen ist es unmöglich, diese Mehrbelastungen durch entsprechenden Freizeitausgleich überhaupt noch zu kompensieren.

Grundsätzlich positiv bewertet wird die Neuregelung des § 6 Absatz 4 BBesG zum sog. „Faltermodell“. Bedauerlich ist, dass sowohl die neue Regelung zur Altersteilzeit – als auch das „Faltermodell“ – erst zum 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen.

Änderungsantrag der CDU/CSU und der FDP-Fraktion zum BBVAnpG 2010/2011 mit der Bundestags-Innenausschuss-Drs. 17(4)68

Der dbb lehnt die erneute Verschiebung des Einbaus der restlichen Sonderzahlung durch den o. g. Änderungsantrag ab. Sofern der Änderungsantrag tatsächlich in das Gesetz Eingang findet, fordert er eine Regelung, die sicherstellt, dass bei der Verschiebung auf das Jahr 2015 kein erneuter Wortbruch begangen wird.



Die Verschiebung des Einbaus der restlichen Sonderzahlung stellt einen erneuten Zugriff auf einen verfassungsrechtlich nicht geschützten Besoldungsbestandteil dar. Der fehlende verfassungsrechtliche Schutz darf jedoch für den Gesetzgeber – gerade in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs – kein Maßstab dafür sein, mit Hinweis auf die Notwendigkeit allgemeiner Einsparungen auf diese zuzugreifen.

Alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten haben seit Jahren erhebliche Beiträge zur Haushaltskonsolidierung erbracht und gerade ab 2004 immer wieder Kürzungen der Sonderzahlung hinnehmen müssen. Auch haben sie solidarisch die ausdrücklich als vorübergehend bezeichnete Absenkung der Sonderzahlung in den Jahren 2006 bis 2010 mitgetragen und sind damit ihrer besonderen Verantwortung gerecht geworden. Dies geschah jedoch im Vertrauen darauf, dass die Absenkung nur vorübergehend sein und ausdrücklich ihren Abschluss im Jahr 2010 finden sollte.

Sollte der Zugriff tatsächlich erfolgen, wird die Politik und letztlich der Dienstherr völlig unglaubwürdig, da die – sogar gesetzlich normierte – Zusage wieder einmal nicht eingehalten sondern durch eine erneute einseitige Gesetzesänderung verschoben wird. Damit wird jeder Beamte, der zum Dienstherrn Bundesrepublik Deutschland in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis steht und täglich Dienst am Gemeinwohl verrichtet, demotiviert. Zudem erfolgt eine indirekte Aberkennung der erbrachten Leistungen.

Der Gesetzgeber konterkariert damit selbst die mit dem DNeuG erfolgte zukunftsorientierte Anpassung des öffentlichen Dienstrechts des Bundes an die veränderten Rahmenbedingungen und schadet zugleich seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Dienstherrn und der freien Wirtschaft.

Das Aufschieben des Wiederauflebens der jährlichen Sonderzahlung führt auch dazu, dass die Besoldungs- und Versorgungsempfänger praktisch ihre Besoldungsanpassungen selber finanzieren.

So kostet die Besoldungsanpassung in den Jahren 2010 und 2011 ca. 548 Millionen Euro, während das Hinausschieben des Wiederauflebens der jährlichen Sonderzahlung zu jährlichen Einsparungen im Bundeshaushalt von rund 511 Millionen Euro führt.

Befremdlich ist zudem, dass der Sonderzugriff auf die Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten gesetzessystematisch nicht im Haushaltsbegleitgesetz 2011 enthalten ist, welches der Umsetzung des von der Bundesregierung beschlossenen Konsolidierungspaketes im Umfang von 80 Milliarden Euro für die kommenden vier Jahre dient.

Nach eigenem Bekunden dient das Haushaltsbegleitgesetz 2011 – soweit nicht Einzelmaßnahmen in andere Gesetzgebungsvorhaben verlagert worden sind – zur Umsetzung derjenigen Bestandteile des Zukunftspaketes, die einer fachgesetzlichen Regelung bedürfen. Während die vorgesehenen Änderungen des Energie- und Stromsteuergesetzes noch gar nicht angegangen worden sind, werden in anderen Fachgebieten, wie z. B. dem Luftverkehrssteuergesetz, dem Bundesversorgungsgesetz, dem Bundeselterngehalt- und Bundeselternzeitgesetz fachspezifische Regelungen in einem Artikelgesetz des Haushaltsbegleitgesetzes vorgenommen.



Es erstaunt, dass das Spezialgebiet des öffentlichen Rechts, nämlich die Besoldung und Versorgung, singulär in Form eines ausgelagerten Gesetzgebungsvorhabens modifiziert werden soll.

Zahlen, Daten, Fakten

Entwicklung des sog. „Weihnachtsgeldes“

Nachdem das sog. „Weihnachtsgeld“ ab 1964 für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten mit 33 Prozent der Bezüge eingeführt und bis 1973 auf ein volles Monatsentgelt angewachsen war, erfolgte ein erster Zugriff mit dem „Einfrieren“ dieses Besoldungsbestandteils im Jahr 2003. Damit wurde erstmalig das Jahres- und Lebenszeiteinkommen gekürzt.

Diese Maßnahme hatte zur Folge, dass im Jahr 2003 die jährliche Sonderzuwendung bereits auf einen Stand von 84,29 Prozent gesunken war.

Nachfolgend erfolgten weitere massive Kürzungen. So hat der Bund nach Öffnung der bundeseinheitlichen Besoldung im Jahr 2003 durch das Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG) im Jahr 2004 das Urlaubsgeld vollständig gestrichen und festgelegt, dass Bundesbeamte einen Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 5 Prozent der Jahresbezüge (ca. 60 Prozent eines Monatsentgelts) erhalten. Für die Jahre 2006 bis 2010 wurde wegen der wirtschaftlich schwierigen Situation – ausdrücklich zeitlich befristet – die Sonderzahlung nur noch in Höhe von 2,5 Prozent (ca. 30 Prozent eines Monatsbezugs) gewährt. Für Versorgungsempfänger erfolgte eine noch stärkere Kürzung.

Im Jahr 2009 wurde durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (Artikel 2 BBesG (neu), Artikel 14 Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung sowie Artikel 15 Nr. 50 DNeuG) der Einbau der Sonderzahlung in Höhe von 2,5 Prozent eines Monatsentgelts in die Grundgehaltstabelle zum 1. Juli 2009 und in Höhe von 2,44 Prozent mit Wirkung ab 1. Januar 2011 vollzogen. Der weitere Einbau war durch das Ablaufen der zeitlichen Befristung für 2011 vorgesehen und wurde durch die Aufnahme der entsprechend erhöhten Tabellen auch dokumentiert.

Übersicht zu den generellen Einsparungen im Bundeshaushalt allein durch die Absenkung der Sonderzahlungen Bund ab 2004

Bis heute führen die o. g. Zugriffe auf das sog. „Weihnachtsgeld“ und damit der erhebliche Beitrag der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten zu erheblichen Einsparungen im Bundesbereich, ohne dass dies bei den jeweils erneuten Zugriffen ausreichend berücksichtigt und gewürdigt werden.

- Reduzierung auf 60 % eines Monatsbezugs für Aktive (50 % für Versorgungsempfänger)
 - Wegfall des Urlaubsgeldes
- } **420 Mio. € p. a. bis heute**



Absenkung der Sonderzahlungen Bund ab 2006 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006

– Weitere Halbierung auf 30 % 2006 bis 2010: **ca. weitere 511 Mio. € p. a.**

Mit dem „Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung in das Dienstrecht und zur Änderung sonstiger Vorschriften“ wurde zudem für Versorgungsempfänger des Bundes ein „wirkungsgleicher“ Abzug von 0,85 Prozent der jährlichen Versorgungsbezüge von der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) vorgenommen.

Im Ergebnis bedeutet das **30 Millionen Euro Einsparung in 2004 und je rund 40 Millionen Euro in den Folgejahren.**

Übersicht Verlust Sonderzahlung 2003 bis 2010

am Beispiel eines Polizeikommissars der Bundespolizei, verheiratet, 2 Kinder (38 Jahre) im gehobenen Dienst

Dies bedeutet bereits jetzt durch die Absenkung von 84,29 % auf 60 % im Jahr 2004 und auf 30 % in 2006 einen Verlust pro Jahr in Höhe von

bei Sonderzahlung eingefroren auf Stand 1993

2003	0
2004	600
2005	587
2006	1.440
2007	1.440
2008	1.400
2009	1.376
2010	1.354
Verlust bis 2010	8.198

Annahmen: ohne Urlaubsgeld, kein Stufenaufstieg.

Der Personalkostenanteil des Bundes ist der niedrigste innerhalb aller Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland.

Pauschal sollen bis 2014 mehr als 10.000 Stellen dauerhaft wegfallen und damit Verwaltungsausgaben mittelfristig pauschal um rund **4,4 Milliarden Euro p. a.** reduziert werden.

Der Bund, der innerhalb aller Gebietskörperschaften der Bundesrepublik Deutschland den niedrigsten Personalkostenanteil dauerhaft aufzuweisen hat – zudem mit sinkender Tendenz – spart am meisten am Personal und will mit den geplanten Stellenabbaumaßnahmen bis zum Jahre 2014 noch dazu seine eigene Handlungsunfähigkeit herbeiführen.



Dazu kommen Einsparungen bei der Bundeswehr von bis zu 3 Milliarden Euro p. a., die u. a. durch strukturelle Reformen und eine deutliche Reduzierung des Personalbestandes erreicht werden sollen.

Der dbb hat wiederholt anhand von konkreten Beispielen für einzelne Verwaltungsbereiche dargelegt, dass mit einem massiven Personalabbau ein genereller Anstieg der konkret individuellen Belastungssituationen verbunden ist und sich Karriere- und Einkommensperspektiven für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten verschlechtern. Die ohnehin in verschiedenen Bereichen vorhandene übermäßige Arbeitsbelastung wird vertieft; die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird verschlechtert. Zugleich werden die Beförderungsmöglichkeiten für alle Beschäftigten geringer – und damit das zentrale und mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums originäre Instrument zur dauerhaften Anerkennung von herausragenden Leistungen zusätzlich beeinträchtigt.

Zusätzlich hat der dbb immer wieder auf die Herausforderungen aufmerksam gemacht, die sich aus den demographischen Veränderungen zwangsläufig für alle Dienstherren – in einem besonderen Maße auch für den Dienstherrn Bundesrepublik Deutschland – ergeben werden. Bereits bei Berücksichtigung des starken Personalbestands, der in den nächsten 5 bis 15 Jahren aus der Verwaltung ausscheidet und unter Betrachtung der dauerhaft geringeren Neueinstellungen wird es zukünftig immer schwieriger, die nach Prognosen schrumpfende Gesamtbevölkerung mit den staatlichen Dienstleistungen zu versorgen, die nach dem Funktionsvorbehalts des Grundgesetzes zu erfüllen sind. Der Irrweg der Auslagerung von Verwaltungsaufgaben auf Private kann aus Kostengründen, aber auch wegen der Qualität und der Anforderung der Bürger an die Aufgabenerledigung durch den Staat keine Lösung für die Zukunftsaufgaben geben.

Zusammenfassung

Der Entwurf des BBVAnpG 2010/2011 ist in seiner Fassung von März 2010 ausdrücklich zu begrüßen, da er alle Beschäftigten des Bundes in gleicher Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten an der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben lässt und den bewährten Gleichklang der Statusgruppen aufrecht erhält. Erforderlich ist jedoch die Einbeziehung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die Einmalzahlung im Januar 2011.

Das erneute Verschieben des Einbaus der restlichen Sonderzahlung – zumal ohne rechtliche Absicherung vor erneuten Zugriffen – auf das Jahr 2015 ist als Sonderopfer der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten abzulehnen.

Der dbb bittet ausdrücklich um Unterstützung bei dem Anliegen, die Beschäftigungsbedingungen für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten zu verbessern statt zu verschlechtern.